



Verordnung über die Mengenangabe im Of- fenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV)

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Bern-Wabern, 19. März 2012



Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Vernehmlassungsteilnehmer	4
3.	Überblick über die Stellungnahmen	4
4.	Ergebnisse der Anhörung im Einzelnen	4
4.1	Geltungsbereich der MeAV bezüglich Arzneimitteln (Art. 1)	4
4.2	Mengenbestimmung und Nettomenge von Waren (Art. 3)	5
4.3	Offenverkauf / Stückverkauf (Art. 5)	5
4.4	Angaben auf Fertigpackungen (Art. 11)	6
4.5	Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen (Art. 15)	6
4.6	Minustoleranzen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen (Art. 24)	7
4.7	Meldepflicht für Hersteller die das Zeichen e auf den Fertigpackungen verwenden (Art. 31)	7
4.8	Behördliche Kontrolle: Zuständige Stelle (Art. 32)	7
4.9	Übergangsbestimmungen (Art. 38)	8
5.	Anhang	9
5.1	Kantone	9
5.2	Verbände und Organisationen	9
5.3	Detailhandel, Industrie und weitere Interessenten	10
5.4	Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen	10

1. Ausgangslage

Konsumenten und Konsumentinnen erwerben den grössten Teil der Produkte ihres täglichen Bedarfs in Form von Fertigpackungen, d.h. Waren, die in ihrer Abwesenheit hergestellt und verpackt wurden. Die Konsumenten und Konsumentinnen müssen darauf vertrauen können, dass Fertigpackungen bezüglich der Mengenangaben richtig gekennzeichnet sind und die angegebene Füllmenge korrekt ist, aber auch dass die Mengenangaben im Offenverkauf stimmen.

Vorschriften über die Mengenangabe sollen die Konsumenten und Konsumentinnen vor wirtschaftlichen Schäden durch den Erwerb von unterfüllten Fertigpackungen oder nicht korrekten Mengen im Offenverkauf von Waren schützen. Zur Gewährleistung dieses Schutzes sind folgende Gebiete zu regeln:

- die Mengenangaben im Offenverkauf,
- die messtechnischen Anforderungen an Füllmengen von Fertigpackungen,
- die Kennzeichnung von Fertigpackungen,
- die Verfahren für die Prüfung der Mengenangaben,
- die Verantwortlichkeiten des Herstellers oder Importeurs und
- die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane.

Die Regelungen dienen auch dazu, den fairen Wettbewerb von Industrie und Gewerbe zu gewährleisten, da der gesetzestreue Hersteller von Fertigpackungen ebenfalls einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet, wenn ein Mitbewerber sich nicht an die Vorschriften hält.

Diese Punkte sind heute in der Schweiz in zwei Verordnungen geregelt:

- Verordnung vom 8. Juni 1998 über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr (Deklarationsverordnung; SR 941.281);
- Verordnung vom 12. Juni 1998 über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen (SR 941.281.1).

Die geltende Deklarationsverordnung stammt aus dem Jahr 1998. Bei ihrer Anwendung haben sich verschiedene Mängel gezeigt. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Punkte:

- Die Definition des wichtigen Begriffs „Fertigpackung“ ist nicht klar genug.
- Die Regelung der Mengenangabe auf Mehrfachpackungen ist ungenügend. In den vergangenen Jahren hat sich die Industrie immer wieder an das Bundesamt für Metrologie (METAS) gewandt, um Auskunft über diese Vorschriften zu erhalten.
- Die heute geltende Regelung, dass im Offenverkauf Tara bis zu 3 % des Warengewichts zur Nettomenge dazu gezählt werden darf, ist nicht mehr sachgerecht. Sie stammt aus einer Zeit, als viele Waagen noch keine Taravorrichtung hatten. Heute ist dies anders.
- Die geltende Verordnung sieht keine spezielle Regelung der Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen vor, welche mit Abtropfgewicht gekennzeichnet sind. Solche Vorschriften sind aber wegen der Besonderheiten von Waren mit Abtropfgewicht angebracht.
- Die geltende Verordnung schreibt die Grösse der Schrift für die Mengendeklaration nicht vor.
- Das von vielen Herstellern verwendete Konformitätszeichen "e" auf Fertigpackungen ist in der geltenden Verordnung nicht geregelt.
- Die geltende Regelung der Füllmengenangabe bei Aerosolpackungen ist nicht mehr zeitgemäss. Gemäss Standard der Fédération Européenne des Aérosols (FEA) ist auf solchen Packungen nebst dem Nennvolumen das Gesamtfassungsvermögen anzugeben.
- Die messtechnischen Bestimmungen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge sind nicht mehr zeitgemäss.

Die künftige Verordnung soll diese Mängel beseitigen, indem sie die Vorschriften klarer gestaltet und veränderten Verhältnissen anpasst. In vielen Bereichen gibt es Richtlinien der EU, die sachgerecht erscheinen und ins schweizerische Recht übernommen werden sollen.

2. Vernehmlassungsteilnehmer

Mit Rundschreiben vom 14. September 2011 hat das EJPD die Kantone, die interessierten Verbände und Organisationen, den Detailhandel sowie weitere interessierte Kreise zur Stellungnahme bis am 15. Dezember 2011 eingeladen.

Insgesamt wurden für diese Anhörung 56 Adressaten und Adressatinnen angeschrieben. Praktisch alle davon haben eine Antwort eingereicht. Einige wenige haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Zusätzlich haben sich drei Aufsichtsbehörden des gesetzlichen Messwesens, zwei Eichämter sowie 16 nicht offiziell eingeladene Interessengruppen, Verbände, Organisationen oder Einzelne mit einer Stellungnahme zu Wort gemeldet. Eine Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und zusätzlich eingereichte Stellungnahmen finden sich im Anhang.

3. Überblick über die Stellungnahmen

Von den Kantonen haben alle eine Antwort eingereicht ausser die Kantone St. Gallen und Genf. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Von der zu einer Stellungnahme eingeladenen Branchen und Verbände haben ausser Chocosuisse, dem Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF), VLI Schweiz und den Konsumentenorganisationen kf und ACSI alle eine Antwort eingereicht. Bemerkenswert ist, dass sich zahlreiche weitere Verbände mit einer Stellungnahme gemeldet haben, insbesondere aus der Getränkebranche. Die Konsumentenorganisationen aus der Deutschschweiz wie auch aus der Westschweiz haben zu diversen Neuerungen der zukünftigen Mengenangabeverordnung ausführliche Stellungnahmen abgegeben.

Die zu einer Stellungnahme eingeladenen Detailhändler haben alle ausser Lidl Schweiz teils umfangreiche Stellungnahmen abgegeben.

Die Auswertung zeigt, dass die Kantone, die Konsumentenschutzorganisationen, die Branchenverbände sowie der Detailhandel das Vorhaben der Totalrevision der heute geltenden Deklarationsverordnung grundsätzlich sehr begrüßen. Es gab keine fundamentalen Einwände gegen das Vorhaben. Einzig die Thematik der möglichen Einführung der in der Europäischen Union geltenden Wertereihen für Weine in das schweizerische Recht, hat zu grossen unterschiedlichen Reaktionen geführt. Von totaler Ablehnung aus der Weinbranche, insbesondere aus dem Kanton VD, bis zu Zustimmung aus Reihen des Konsumentenschutzes. Zu zahlreichen weiteren Einzelfragen sind Änderungsanliegen und wertvolle Anregungen eingegangen.

4. Ergebnisse der Anhörung im Einzelnen

4.1 Geltungsbereich der MeAV bezüglich Arzneimitteln (Art. 1)

Gemäss Entwurf der zukünftigen MeAV sollen alle Fertigpackungen von Arzneimitteln nicht mehr der zukünftigen Mengenangabeverordnung unterstellt sein. Die Kantone AI, BL, FR, GL, NE, SH, SO, SZ, TG, ZH lehnen diesen Vorschlag ab und fordern, dass zumindest die Fertigpackungen der Arzneimittelkategorien D und E weiterhin in der Mengenangabeverordnung

nung geregelt werden, da swissmedic keine Mengenkontrollen auf Fertigpackungen durchführt. Nur die Kantone AG, NW, VS und JU bejahen den Entwurf der MeAV. Die Kantone LU, OW, TG und UR führen an, dass der Text im Entwurf der zukünftigen MeAV nicht eindeutig genug formuliert ist. Die Kantone AR, BE, BS, GR, TI, VD und ZG haben keine Bemerkungen zu diesem Thema.

Für die Konsumentenschutzorganisationen ist es nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel, dass die Arzneimittelkategorien D und E nicht mehr der MeAV unterstehen sollen.

Die Verbände FIAL und VSE sowie die Detailhändler COOP und Migros plädieren ebenfalls dafür, dass die Mengenangaben von Fertigpackungen der Arzneimittelkategorien D und E weiterhin der zukünftigen MeAV unterstellt werden. COOP und Migros führen zudem an, dass der Ausschluss dieser Fertigpackungen von der MeAV zu Handelshemmnissen führen kann, da zum Beispiel beim Import vom Hersteller keine Konformität mit dem europäischen Konformitätskennzeichen "e" mehr verlangt werden kann.

PharmaSuisse antwortet in ihrer Stellungnahme dahin gehend, dass für Arzneimittel aller Kategorien eine genügend detaillierte Regelung besteht, so dass dieser Bereich in der zukünftigen MeAV nicht nochmals geregelt werden soll.

4.2 Mengenbestimmung und Nettomenge von Waren (Art. 3)

In der geltenden Deklarationsverordnung dürfen nach Artikel 8 beim Offenverkauf aus hygienischen Gründen notwendige Verpackungsmaterialien wie Trennpapiere etc., die mit der Ware auf die Waagschale gelegt werden und bis zu 3 % des Warengewichts ausmachen, zur Nettoware geschlagen werden. Diese Regelung gilt mit Inkrafttreten der zukünftigen Verordnung nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nicht mehr.

Alle Kantone ausser die Kantone SO, SZ und UR sind mit diesem Vorschlag für die zukünftige MeAV einverstanden. Die Konsumentenschutzorganisationen sowie der VSE begrüßen die Abschaffung der 3 % - Regelung explizit und betonen, sie sei nicht mehr zeitgemäss.

Die Stiftung für Konsumentenschutz sowie die Kantone AR, LU, OW, SH, TG sind zudem der Auffassung, dass für Marktstände und Verkauf ab Hof auch keine Ausnahmen vom Nettoprinzip gelten sollen. Die Stiftung für Konsumentenschutz schlägt stattdessen eine Übergangsregelung von z.B. 5 Jahren vor.

Die Weiterführung der bestehenden Regelung wird hingegen von einigen Branchenverbänden (SABKV, SBV, VELEDES) gefordert. Für COOP und Migros ist die Neuerung im Prinzip richtig, allerdings müssen gewisse Ausnahmen vom Nettoprinzip weiterhin erlaubt werden, wie jene bei der kundenaktiven Selbstbedienung von Früchten oder Gemüse, oder etwa Trenn- oder Einlagenpapiere.

Für den Bauernverband (SBV) ist es wichtig, dass die Direktvermarkter im Hofladen oder an Marktständen mit dieser Neuregelung nicht gezwungen werden, sich neue Waagen mit Tara Funktion anschaffen zu müssen. Hier könnte mit einer grosszügigen Übergangsregelung Abhilfe geschaffen werden.

4.3 Offenverkauf / Stückverkauf (Art. 5)

Messbare Waren, die im Offenverkauf angeboten werden, müssen in Anwesenheit des Konsumenten abgemessen werden oder durch ihn selbst. Früchte und Gemüse wird grundsätzlich nach Gewicht verkauft. Immer häufiger jedoch ist ein Verkauf nach Stückzahl anzutreffen. Es stellt sich die Frage, wie der Stückverkauf von Früchten und Gemüse, aber auch der Stückverkauf von Brot, Käse und Würsten neu geregelt werden soll.

Die Kantone BL, LU, OW, SZ, UR und ZG fordern dass grösste Zurückhaltung mit Ausnahmen geübt werden soll.

FRC regt an, dass bei Metzgereiprodukten, ähnlich wie bei Brot, eine Limitierung für Stück-

verkauf bei 150 g liegen soll. Bei Früchten und Gemüse soll der Stückverkauf bei nur bei sofortigem Verzehr der Ware ermöglicht werden.

Cheese Marketing AG wünscht, dass, ähnlich wie bei Brot, gewisse Käsespezialitäten wie Tommes, Formagini, Geisskäse per Stück angeboten werden dürfen.

COOP und Migros würden eine sehr liberale Haltung bezüglich des Stückverkaufs begrüssen. Eine Stückverkaufsliste soll auf keinen Fall nach Art der Filiale sondern nur nach Art der Ware erfolgen.

4.4 Angaben auf Fertigpackungen (Art. 11)

Fertigpackungen mit einer Mengenangabe müssen folgende Angaben tragen: die Nennfüllmenge, die Sachbezeichnung der Ware sowie den verantwortlichen Hersteller oder Importeur.

Die Konsument Organisationen begrüssen explizit, dass der Importeur als Verantwortlicher wieder genannt werden muss, insbesondere für Fertigpackungen, welche keine Lebensmittel enthalten. Gemäss FIAL finden sich in der LKV bereits detailliertere Regelungen als in der zukünftigen MeAV vorgesehen. Eine einheitliche Bestimmung ist sicherzustellen.

Die Detailhändler COOP und Migros führen aus, dass der Begriff "Sachbezeichnung" nur für den Lebensmittelhandel gebräuchlich ist. Im "non-food" Bereich tragen viele Produkte lediglich einen Namen oder eine einfache Bezeichnung. Sie schlagen daher folgende Ergänzung vor: die Sachbezeichnung oder eine Umschreibung der Ware, auf die sich die Mengenangabe bezieht.

Die Anpassung der Schriftgrösse der Mengenangaben an die EU Richtlinien wird von keinem Kanton abgelehnt. Die Konsumentenorganisationen begrüssen die Harmonisierung mit der EU explizit. Alle Branchen sowie der Detailhandel begrüssen die Harmonisierung mit der EU ebenfalls, allerdings sollten grosszügige Übergangsfristen eingeräumt werden.

FRC fordert eine Schriftgrösse von mind. 4 mm bei Fertigpackungen mit Mengenangabe nach Fläche, Länge oder Stückzahl.

4.5 Fertigpackungen mit Wein und Spirituosen (Art. 15)

Im Rahmen der Anhörung wurde 2 Varianten zur Stellungnahme vorgeschlagen:

Variante A: Die Wertereien von Wein und Spirituosen gemäss der Europäischen Richtlinie werden nicht übernommen, ausser diese Waren werden mit dem Konformitätszeichen "e" der EU deklariert.

Variante B: Die in der Europäischen Union geltenden Wertereien für Wein- und Spirituosenflaschen werden ins schweizerische Recht übernommen. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass Wein in 20-cl und 70-cl-Flaschen nicht mehr verkauft werden dürfen.

Die Kantone AG, AI, AR, GL, LU, OW, VD und VS sprechen sich für die Variante A aus. Die Kantone AR, GL, VS sprechen sich zudem gegen die Einführung einer Grundpreisangabe aus falls 20 und 70 cl Flaschen beibehalten werden.

Die Kantone BE, BL, FR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, UR und ZH sprechen sich für die Variante B aus. Die Kantone BS, GR, TI und ZG haben keine Bemerkungen zu diesem Thema.

Die Stiftung für Konsumentenschutz spricht sich klar für die Einführung der Wertereien gemäss der europäischen Richtlinie aus. Sollte sich die Wertereinie nicht durchsetzen können, soll für Mengen von 70 cl und 75 cl eine Grundpreisangabe Pflicht werden. FRC spricht sich für die Variante A aus unter der Bedingung, dass eine Grundpreisangabe obligatorisch wird mit Schriftgrösse von mind. 10 mm.

Die Verbände der Weinbranche wie Association nationale des coopératives vitivinicoles

(ANCV), Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW), Fédération Vaudoise des Vignerons, ViniHarass, Société des encaveurs de vins suisses, Association Suisse des Vignerons Encaveurs indépendants (ASVEI), Schw. Weinbauernverband, sprechen sich deutlich für die Variante A aus. Diese Verbände sprechen sich auch gegen die Einführung zur Pflicht der Angabe eines Grundpreises aus. Ebenfalls für Variante A sprechen sich folgende Verbände aus: Centre patronal, Communauté interprofessionnelle du vin Vaudois (CIVV), Forum PME, Handel Schweiz (VSIG), der Verband Chambre Vaudoise des arts et métiers, der Schw. Bauernverband (SBV), der Schweizer Brauerei-Verband, Gastro-Suisse, Verband Schweizerischer Mineralquellen und soft-drink-Produzenten (SMS), der Schw. Obstverband sowie der Schw. Gewerbeverband (sgv).

Der Verband schweizerischer Eichmeister (VSE) sowie der Schw. Spirituosenverband (SSV) sprechen sich für Variante B aus.

Der Verband FIAL hat keine Bemerkungen zu diesem Thema.

COOP ist der Ansicht, dass diese Umstellung auf Wertereihen gemäss der EU ein berechtigtes Anliegen ist und dies die Transparenz auf dem Markt verbessert. Die Übergangsfrist müsste zwingend die speziellen Umstände des Weinverkaufs berücksichtigen. Sollten trotzdem weiterhin in der Schweiz auch Nennfüllmengen von 700 ml zulässig sein, müsste die Verordnung zur Preisbekanntgabe dahingehend geändert werden, dass bei solchen Gebinden neu der Grundpreis anzugeben wäre. Aldi hält die Wertereihen der EU für Weine schon heute ein. Für Spirituosen wird Variante B bevorzugt. Denner befürwortet klar Variante A.

Die Firma Vetropack unterstützt die Argumente ihrer Kunden und plädiert für Variante A. Max Baldinger AG und Dr. Holliger unterstützen Variante B.

4.6 Minustoleranzen bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen (Art. 24)

Nur die Kantone SZ und UR lehnen den Vorschlag der neuen Minustoleranzen von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge ab. Alle anderen Kantone stimmen dem Vorschlag zu oder haben sich zu diesem Thema nicht geäußert.

Die Konsumentenschutzorganisationen sowie der VSE begrüßen die neuen Minustoleranzen und das Verbot des Ausnützens systematischer Minustoleranzen, da diese eine deutliche Verbesserung des Konsumentenschutzes bedeutet.

4.7 Meldepflicht für Hersteller die das Zeichen e auf den Fertigpackungen verwenden (Art. 31)

Die zukünftige MeAV sieht vor, dass Hersteller in der Schweiz, welche das Zeichen e auf ihren Fertigpackungen aufbringen, dies dem Institut für Metrologie melden müssen.

Diese neue Meldepflicht wird nur vom Kanton AI abgelehnt. Alle anderen Kantone stimmen dem Vorschlag zu oder haben sich zu diesem Thema nicht geäußert.

Die Stiftung f. Konsumentenschutz begrüßt die Meldepflicht an das Bundesamt.

Der Schw. Bauernverband (SBV), Cheese Marketing AG, FIAL sowie COOP und Migros stimmen der Meldepflicht ebenfalls zu, wobei klar gestellt werden soll, dass nicht jedes Produkt das mit e markiert wird, gemeldet werden muss. Dr. Holliger bemerkt, dass es keine relevante Gründe gibt, eine solche Meldepflicht vorzuschreiben.

4.8 Behördliche Kontrolle: Zuständige Stelle (Art. 32)

Die zukünftige MeAV sieht in Art. 32 Abs. 2 vor, dass das Institut für Metrologie für diverse Teilbereiche von Kontrollen zuständig sein kann.

Die Kantone LU, OW, SZ, UR heissen diese neue Regelung gut, verlangen aber eine Absprache mit den Kantonen. Der Kanton TG lehnt es ab, dass Zollstellen Kontrollen von Fer-

tigpackungen durchführen können. Die Kantone AG, SO und ZH lehnen diese Zuständigkeit für Teilbereiche ab. Alle anderen Kantone haben keine Bemerkungen zu diesem Thema. Der VSE lehnt diese neue Bestimmung in der zukünftigen MeAV ebenfalls ab, da diese Regelung in den kantonalen Vollzug eingreifen würde.

4.9 Übergangsbestimmungen (Art. 38)

Der Kanton BE regt an für Milchautomaten eine spezielle Übergangsbestimmung zu definieren, um Betreibern Gelegenheit zur Nachrüstung zu geben.

Die Stiftung für Konsumentenschutz plädiert für eine grosszügige Übergangsbestimmung von 5 Jahren für Offenverkauf ab Hof oder Marktstände für Waagen mit Tarafunktion statt eine 3 % Tararegel zuzulassen.

FIAL, Cheese Marketing AG, COOP und Migros wünschen Übergangsfristen von mind. 3 Jahren für die neue Kennzeichnungsvorschriften (Schriftgrösse der Mengenangabe) auf Fertigpackungen. Die Änderungen in der zukünftigen MeAV sind zudem mit den geplanten Änderungen im Lebensmittelrecht zu koordinieren. Die Änderungen sind zeitlich ebenfalls mit der EU Verordnung 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 zu koordinieren.

5. Anhang

5.1 Kantone

Adressaten:

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
FL	Aufsichtsbehörde des Fürstentums Liechtenstein

Stellungnahme: alle Kantone ausser SG, GE und der KdK

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: ZG

5.2 Verbände und Organisationen

Adressaten:

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien
VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel
FVV	Fédération Vaudoise des Vignerons
VSE	Verband Schweizerischer Eichmeister
FRC	Fédération romande des Consommateurs
kf	Konsumentenforum
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
ACSI	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana
VELEDES	Schweizerischer Detaillistenverband
KOS	Käseorganisation Schweiz, Cheese Marketing AG
SBKV	Schweiz. Bäcker- und Konditorenmeisterverband
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband

BIER	Schweizer Brauerei-Verband
CHOCO	Chocosuisse
VLI Schweiz	Verband der Verpackungs- und Logistikingenieure

Stellungnahme: alle ausser kf, ACSI ,SFF, CHOCO und VLI Schweiz

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: keine

5.3 Detailhandel, Industrie und weitere Interessenten

Adressaten:

COOP	COOP Schweiz,
Migros	Migros-Genossenschaftsbund
Aldi	Aldi Suisse AG
Denner	Denner AG
Lidl	Lidl Schweiz
Ricola	Ricola AG
Selecta	Selecta AG
Vetropack	Vetropack AG
Nestlé	Nestlé Suisse S.A.
Hotz	Renate Hotz Communication AG
Baldinger	Max Baldinger AG
Dr. Holliger	RA Dr. iur.Eugénie Holliger-Hagmann

Stellungnahme: alle ausser Lidl, Ricola, Selecta AG, Nestlé

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: keine

5.4 Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen

Zusätzlich haben sich die Aufsichtsbehörden des gesetzlichen Messwesens der Kantone ZH, BS und FR zu Wort gemeldet, sowie die Eichämter der Kantone ZG und TG.

Folgende nicht angeschriebene Verbände, Organsiationen und Firmen haben Stellungnahmen eingereicht: Association des Cooperatives Viti-vinicoles Suisses, Vini-Harass, Société des encaveurs suisses, Association Suisses des Vignerons Encaveurs Indépendants (AS-VEI), Schweizerischer Weinbauernverband (SWVB), Communauté Interprofessionnelle du Vin Vaudois (CIVV), Schweizerischer Spirituosenverband (SSV), Centre Patronal, Forum PME, Handel Schweiz, Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink Produzenten (SMS), Gastrosuisse, Schweizerischer Obstverband, pharmaSuisse, Lüchinger + Schmid AG, Prof. Dr. iur. Zäch Universität Zürich.